

1. Auftraggeber

Zu- und Vorname oder Name der Firma

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

2. Art des Betriebes und Wirtschaftszweiges

3. Sitz

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefonnummer

Heimarbeitsliste

nach § 6 Heimarbeitsgesetz (HAG)

für

1. Halbjahr (01.01. bis 30.06.)
(Einsendetermin 31. Juli)

2. Halbjahr (01.07. bis 31.12.)
(Einsendetermin 31. Januar)

Zuständige Arbeitsschutzbehörde:

Amt für Arbeitsschutz

-Heimarbeit-

Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg

E-Mail: arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des in Heimarbeit Beschäftigten, Zwischenmeisters (ZM) oder Gleichgestellten (GL)	ZM / GL	männl.	Geburtsdatum	Arbeitsstätte (Wohnung/Betriebsstätte) des in Heimarbeit Beschäftigten, Zwischenmeisters oder Gleichgestellten			Art der Beschäftigung (genaue Bezeichnung der übertragenen Arbeit oder Teilarbeit)	beschäftigt seit (genaues Datum)	endgültig ausgeschieden am (genaues Datum)	für amtliche Vermerke
					PLZ	Ort	Straße, Haus-Nr.				

QM-VA-02-12-F1 (10/21)

Erläuterungen

- I. In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen.
- II. Die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigten Personen sind in die Liste nach folgender Gliederung einzutragen:
 1. **in Heimarbeit Beschäftigte**, das sind
 - a) die Heimarbeiter (§ 2 (1) HAG),
 - b) die Hausgewerbetreibenden, die nicht mehr als zwei Hilfskräfte (Betriebsarbeiter oder Heimarbeiter) beschäftigen (§ 2 (2) HAG);
 2. **Gleichgestellte (ausgenommen Zwischenmeister)**, das sind
 - a) die gleichgestellten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ohne Hilfskräfte, wenn der Auftraggeber weder Gewerbetreibender noch Zwischenmeister ist, sowie die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden ohne Hilfskräfte, die nicht gewerblich arbeiten (1 (2) Buchst. a HAG),
 - b) die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden, die mit mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern oder Heimarbeitern) arbeiten (1 (2) Buchst. b HAG),
 - c) die gleichgestellten anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen (§ 1 (2) Buchst. c (HAG);
 3. **gleichgestellte und nicht gleichgestellte Zwischenmeister**(§ 1 (2) Buchst. d, § 2 (3) HAG).
- III. Drei Abschriften der Liste der im **abgelaufenen Kalenderjahr** beschäftigten Personen sind zum jeweils **31. Januar und 31. Juli an die zuständige Arbeitsschutzbehörde** einzusenden.
- IV. Die alten Listen sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.
- V. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift können mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden (§ 32 a HAG)

Hinweise zur Datenverarbeitung:

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutz-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hamburg.de/bjv/datenschutzhinweise/12732768/datenschutzhinweise/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen in Papierform.